



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138

Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

ÖFFENTLICHES PROTOKOLL

Nr. 02/2020

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderats im Umlaufweg bis 01.07.2020

Feststellungen durch den Vorsitzenden:

- a) Vorsitzender und zugleich Schriftführer ist Bgm. Dipl.-Ing. (FH) Dipl.-Ing. Hermann Hahn jun.,
- b) die Sitzung ist öffentlich,
- c) die Sitzung findet im Umlaufweg bis zum 01.07.2020 statt,
- d) es wurden alle Mitglieder des Gemeinderats ordnungsgemäß und zeitgerecht zur Sitzung eingeladen,
- e) die Tagesordnung der Sitzung war ordnungsgemäß kundgemacht,
- f) es haben alle Mitglieder des Gemeinderats, das sind Bgm. Hermann Hahn jun. (FPÖ), VzBgm. Josef Scharinger (SPÖ), GfGR Markus Wögerer (SPÖ), GfGR Gerhard Prinz (FPÖ), GfGR Wilhelm Marek (FPÖ), GfGR Johannes Gattringer (ÖVP) und GfGR Rudolf Stöger (ÖVP), GR Wolfgang Birklbauer (SPÖ), GR Helmut Leutgeb (SPÖ), GR Engelbert Artner (SPÖ), GR Manfred Grill (SPÖ), GR Karl Gattringer (FPÖ), GR Christoph Forstner (FPÖ), GR Martina Sitz (ÖVP), GR Martin Thomas (ÖVP), GR Thomas Back (ÖVP), GR Christoph Winter (ÖVP), GR Mag. Christian Bernhard (ÖVP) und GR Herbert Berger (ÖVP), innerhalb offener Frist per E-Mail an den Vorsitzenden persönlich abgestimmt,
- g) die Beschlussfähigkeit ist für alle Tagesordnungspunkte (TOP) durchgehend gegeben.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1. Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen vom 19.12.2019 und vom 10.03.2020
- 2. Kenntnisnahme der Geschäftseinteilung des Gemeindevorstands
- 3. Beschlussfassung über Bestellung von „Umweltgemeinderäten“
- 4. Beschlussfassung über die Bestellung eines „Jugendgemeinderats“
- 5. Beschlussfassung über die Bestellung eines „Bildungsgemeinderats“
- 6. Beschlussfassung über die Bestellung von „Gemeinde-Familienreferenten“
- 7. Kenntnisnahme der Bestellung von Gemeindevertretern im „Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd“

8. Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in den ‚Lainsitz-Wasserverband‘
9. Beschlussfassung über Bestellung der Gemeindevertreter für den Gemeindeabwasserverband St. Martin – Bad Grosspertholz
10. Beschlussfassung über Bestellung zweier Vertreter in den Gemeindeverband der Musikschule ‚Oberes Waldviertel‘
11. Beschlussfassung über Bestellung von Delegierten in den Tourismusverband ‚Oberes Waldviertel‘
12. Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in Angelegenheiten der Waldviertler Schmalspurbahnen
13. Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Lainsitztal
14. Beschlussfassung Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates
15. Kenntnisnahme des Voranschlages des ‚Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel‘
16. Kenntnisnahme des Sitzungsprotokolls des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung vom 12.12.2019
17. Beschlussfassung über Aufteilung der speziellen Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gemeinderats
18. Beschlussfassung über Ankauf eines Kommunal-Traktors
19. Beschlussfassung über Förderansuchen der FF Angelbach
20. Beschlussfassung über Ansuchen des USC Bad Großpertholz um Förderung der Sanierung / Erneuerung Warmwasserversorgung des Kabinengebäudes (Fußball)
21. Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag EVN – KG Watzmanns
22. Beschlussfassung über ‚Vertrag Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel 2020 – 2024‘ sowie Bestellung einer Ansprechperson
23. Beschlussfassung über die Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 19 – Leitungskataster
24. Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunal Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, Antragsnummer B701215, BA 19 – Leitungsinformationssystem
25. Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunal Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, Antragsnummer B913746, Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung
26. Beschlussfassung über Gewährung der Förderung für die bestehenden Kanalanschlüsse der Liegenschaften der Abwassergenossenschaft Weikertschlag

NICHT-ÖFFENTLICHER TEIL

27. Beschlussfassung über Gewährung einer zeitlich begrenzten Mietreduktion für einen Fall als Covid-19-Unterstützung



SITZUNGSVERLAUF

TOP 1) Protokollgenehmigung der Gemeinderatssitzungen vom 19.12.2019 und vom 10.03.2020

Sachverhalt: Gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO 1973 gilt ein Gemeinderatssitzungsprotokoll als genehmigt, wenn nicht bis spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung (in welchem dieses Protokoll genehmigt werden soll) schriftliche Einwendungen durch Mitglieder des Gemeinderates erhoben werden. Die Protokolle der Gemeinderatssitzungen vom 19.12.2019 und 10.03.2020 sollen im Umlaufwege beschlossen werden. Somit gilt sinngemäß, dass dann, wenn bis zur Fristsetzung des Umlaufbeschlusses durch keinen Gemeinderat schriftlich Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, dieses automatisch als genehmigt gilt.

Stellungnahmen: keine

Genehmigung: Gegen die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzungen vom 19.12.2019 und vom 10.03.2020 wurden keine schriftlichen Einwände erhoben, und wurden diese von den Protokollfertigern aller Fraktionen unterfertigt. Die Sitzungsprotokolle gelten somit als genehmigt.

TOP 2) Kenntnisnahme der Geschäftseinteilung des Gemeindevorstands

Sachverhalt: Aufgrund der Bestimmungen der §§ 37 Abs. 2 und 39 Abs. 3 NÖ GO 1973 hat der Bürgermeister Aufgaben der Mitglieder des Gemeindevorstandes im Rahmen der Geschäftseinteilung zu Angelegenheiten des eigenen und damit zusammenhängenden Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches durch Verordnung festzulegen. Nach erfolgter Absprache mit allen Fraktionen und entsprechend dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv, sowie der Vorberatung und einstimmigen Annahme durch den Gemeindevorstand per Umlaufbeschluss vom 24.06.2020, wird die Geschäftseinteilung des Gemeindevorstandes wie folgt festgelegt:

Bgm. Hermann Hahn jun.

Budget und Finanzen
Baubehörde I. Instanz
Raumordnung und Flächenwidmung
Gemeindebetriebe
Wirtschaft und Beschäftigung
Umweltagenden
Personalwesen
Verwaltung und Bürgerservice
Kommunikation und innere Kultur
Schulungen und Weiterbildung

GfGR Wilhelm Marek

Schulen und Kindergarten
Gesundheitsagenden
Gesunde Gemeinde

VzBgm. Josef Scharinger

Winterdienst
Bestattungswesen
Güterwege und Forststraßen

GfGR Gerhard Prinz

Bevölkerung und Wohnen
Kommunales Bauwesen
Plattform „Wohnen im Waldviertel“

GfGR Markus Wögerer

Energie und Klima
Jugendagenden
Vereine
Freizeitangebot

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die oben angeführte Arbeits-/Geschäftseinteilung innerhalb des Gemeindevorstandes der Marktgemeinde Bad Großpertholz zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.



TOP 3) Beschlussfassung über Bestellung von „Umweltgemeinderäten“

Sachverhalt: Der § 9 NÖ Umweltschutzgesetz lautet: „In jeder Gemeinde sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrere Umweltgemeinderätinnen bzw. Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.“ Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 sowie der im Vorfeld erfolgten Abstimmung mit der ÖVP Bad Großpertholz sind drei Umweltgemeinderäte vorgesehen, wobei nach dem Verhältniswahlrecht einer jeden im Gemeinderat vertretenen Fraktion je ein Umweltgemeinderat zusteht. Dabei wurde sich im Vorfeld auf die nachstehenden Personen als Umweltgemeinderäte verständigt: Bgm. Hermann Hahn jun., GR Thomas Back, GR Helmut Leutgeb.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Festsetzung der Anzahl an Umweltgemeinderäten für die aktuelle Legislaturperiode mit 3 Personen beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung der Herren Bgm. Hermann Hahn jun., GR Thomas Back und GR Helmut Leutgeb zu Umweltgemeinderäten beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 4) Beschlussfassung über die Bestellung eines „Jugendgemeinderats“

Sachverhalt: Der § 30a NÖ GO 1973 lautet wie folgt: „Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“ Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 ist für die Position des Jugendgemeinderates Herr GfGR Markus Wögerer vorgesehen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn GfGR Markus Wögerer zum Jugendgemeinderat beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 5) Beschlussfassung über die Bestellung eines „Bildungsgemeinderates“

Sachverhalt: Der § 30a NÖ GO 1973 lautet wie folgt: „Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“ Gemäß dem aufrechten

Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 ist für die Position des Bildungsgemeinderates Herr GfGR Wilhelm Marek vorgesehen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn GfGR Wilhelm Marek zum Bildungsgemeinderat beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 6) Beschlussfassung über die Bestellung von ‚Gemeinde-Familienreferenten‘

Sachverhalt: Gemäß § 30a NÖ GO 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 sind die Herren GfGR Markus Wögerer und GR Christoph Forstner als Gemeinde-Familienreferenten der Marktgemeinde Bad Großpertholz vorgesehen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung der Herren GfGR Markus Wögerer und GR Christoph Forstner zu Gemeinde-Familienreferenten beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 7) Kenntnisnahme der Bestellung von Gemeindevertretern im ‚Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd‘

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Frau Prinz (Sekretariat des Verbandes) ergibt sich für den ‚Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd‘ nachstehender Sachverhalt. Der Bürgermeister ist soweit gemäß den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes automatisch Mitglied der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall wird er vom Vizebürgermeister vertreten. Für den sogenannten Vorstand des Verbandes sind gemäß Verbandssatzung für die Marktgemeinde Bad Großpertholz keine Vertreter vorgesehen. Auf Antrag des Bürgermeisters könnte vom Gemeinderat ein anderer Vertreter (und Stellvertreter) als Mitglied der Verbandsversammlung nominiert werden. Ein solcher Antrag wird von Bgm. Hermann Hahn jun. nicht gestellt. Somit gelten Bgm. Hermann Hahn jun. als Verbandsmitglied und VzBgm. Josef Scharinger als Verbandsmitglied-Stellvertreter der Marktgemeinde Bad Großpertholz im ‚Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Gmünd‘. Der bisher mit dem GVS mitnominierte Vertreter (bzw. Stellvertreter) im GVS (Gemeindeverband für Seuchenbekämpfung) der Marktgemeinde Bad Großpertholz ist hinfällig, zumal es den GVS seit mehreren Jahren nicht mehr gibt.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge den oben dargelegten Sachverhalt zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 8) Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in den ‚Lainsitz-Wasserverband‘

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Herrn Popp (Amt der NÖ LReg., Abt. Wasserbau) und AL Leitner (Verbandsschriftführer, Gemeinde Unserfrau) ergibt sich nunmehr für den ‚Lainsitz-Wasserverband‘



nachstehender Sachverhalt. Seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz ist ein Gemeindevertreter für den Wasserverband zu bestellen und dem Verband zu melden. Intern kann der Gemeinderat einen Stellvertreter dieses Gemeindevertreters bestellen, welcher den Gemeindevertreter im Verhinderungsfall vertreten kann, aber rein formal nicht als Stellvertreter an den Verband zu melden ist. Gemäß aufrechem Arbeitsübereinkommen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 sind als Gemeindevertreter Herr GfGR Gerhard Prinz und als (gemeindeinterner) Gemeindevertreter-Stellvertreter Herr GR Wolfgang Birklbauer für den ‚Lainsitz-Wasserverband‘ vorgesehen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung der Herren GfGR Gerhard Prinz zum Gemeindevertreter, und GR Wolfgang Birklbauer zum (gemeindeinternen) Gemeindevertreter-Stellvertreter für den ‚Lainsitz-Wasserverband‘ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 9) Beschlussfassung über Bestellung der Gemeindevertreter für den Gemeindeabwasserverband St. Martin - Bad Großpertholz

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Verbandsobmann Bgm. Peter Höbarth ist seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz gemäß der Verbandssatzung iVm den einschlägigen Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes der jeweilige Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Großpertholz automatisch Mitglied der Verbandsversammlung und zugleich Obmann-Stellvertreter des Gemeindeabwasserverbands St. Martin – Bad Großpertholz. Zusätzlich sind seitens der Marktgemeinde 5 Vertreter in den Verbandsvorstand sowie 2 Rechnungsprüfer in den Verband zu entsenden. Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 sind als Verbandsvorstandsmitglieder die Herren VzBgm. Josef Scharinger, GfGR Gerhard Prinz, GfGR Markus Wögerer und GfGR Wilhelm Marek vorgesehen. Zusätzlich soll nach interner Rücksprache ebenso Herr GR Helmut Leutgeb in den Verbandsvorstand entsendet werden. Als Rechnungsprüfer des Verbandes sollen die beiden Mitglieder des Prüfungsausschusses GR Manfred Grill und GR Karl Gattringer bestellt werden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung der Herren VzBgm. Josef Scharinger, GfGR Gerhard Prinz, GfGR Markus Wögerer, GfGR Wilhelm Marek und GR Helmut Leutgeb in den Vorstand des Gemeindeabwasserverbandes St. Martin – Großpertholz, sowie die Bestellung der Herren GR Karl Gattringer und GR Manfred Grill als Rechnungsprüfer des Gemeindeabwasserverbandes St. Martin – Großpertholz beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 10) Beschlussfassung über Bestellung zweier Vertreter in den Gemeindeverband der Musikschule ‚Oberes Waldviertel‘

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Frau Töpfl (Chef-Sekretärin des Verbandes) ergibt sich nunmehr für den Gemeindeverband der Musikschule ‚Oberes Waldviertel‘ nachstehender Sachverhalt. Der Bürgermeister ist soweit automatisch Mitglied der Verbandsversammlung, für den sogenannten Vorstand des Verbandes sind seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz zwei gleichwertige Gemeindevertreter zu entsenden. Dabei macht es grundsätzlich Sinn und ist es auch durchaus üblich, dass der Bürgermeister einer von diesen zwei Vorstandmitgliedern ist. Die zweite Person muss grundsätzlich nicht dem Gemeinderat angehören. Nach erfolgter Rücksprache mit der Trachtenkapelle Bad Großpertholz und Absprache zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv (die ÖVP hat die Übernahme des diesbezüglich angebotenen Aufgabenbereichs im bereits Vorfeld verneint) konnte Herr Harald Vogler von der Trachtenkapelle Bad



Großpertholz für die Funktion als zweites Vorstandsmitglied seitens der Gemeinde gewonnen werden. Dieser erfüllt die fachlichen Voraussetzungen bestens und ist auch gerne dazu bereit, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Entsendung der Herren Bgm. Hermann Hahn jun. und Harald Vogler, 3972 Abschlag 9, in den Vorstand des Musikschulverbandes ‚Oberes Waldviertel‘ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 11) Beschlussfassung über Bestellung von Delegierten in den Tourismusverband ‚Oberes Waldviertel‘

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Frau Schmid (Destination Waldviertel, Büro Gmünd) ergibt sich nunmehr – entgegen der früheren augenscheinlich formal nicht korrekt erfolgten Bestellung – für den Tourismusverband ‚Oberes Waldviertel‘ nachstehender Sachverhalt. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz kann (berechnet anhand seiner Mitgliedbeiträge) bis zu sechs Delegierte in den Verband entsenden, jedoch mindestens einen. Die Delegierten müssen dabei grundsätzlich nicht dem Gemeinderat angehören. Nach Rücksprache haben sich nachstehende Personen für diesen Aufgabenbereich gefunden: Frau Helga Wandl (als thematisch passende Gemeindemitarbeiterin), Herr Bgm. Hermann Hahn jun. (Bürgermeister und zugleich Obmann des Naturparks Nordwald) und Herr GR Manfred Grill (Obmann des FVV Karlstift). Die Frau Kurdirektorin (bisher ebenso Delegierte) wollte nach persönlicher Rückfrage diese Aufgabe – aufgrund mangelnden thematischen Bezugs – nicht mehr wahrnehmen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Entsendung von Frau Helga Wandl, Herrn Bgm. Hermann Hahn jun., und Herrn GR Manfred Grill als Delegierte in den Tourismusverband ‚Oberes Waldviertel‘ beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 12) Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in Angelegenheiten der Waldviertler Schmalspurbahnen

Sachverhalt: Gemäß § 30a NÖ GO 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Wie auch bisher soll gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 Herr GR Engelbert Artner – auch aufgrund seiner fachlichen Eignung – als Gemeindevertreter in Angelegenheiten der Waldviertler Schmalspurbahnen bestellt und der NÖVOG bekannt gegeben werden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn GR Engelbert Artner als Gemeindevertreter in Angelegenheiten der Waldviertler Schmalspurbahnen beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 13) Beschlussfassung über Bestellung eines Gemeindevertreters in der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Lainsitztal

Sachverhalt: Nach Rücksprache mit Bgm. Bruckner (Großschönau) ist von jeder Mitgliedsgemeinde in der „Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Lainsitztal“, wozu auch die Marktgemeinde Bad Großpertholz als Mitglied zählt, ein Gemeindevertreter zu benennen. Von anderen Mitgliedsgemeinden werden dabei durchaus auch Umweltgemeinderäte entsandt. Bgm. Hermann Hahn jun. nahm bereits bei der ersten KEM-Sitzung nach den Covid-19-Lockerungen auf Einladung durch die KEM-Leitung teil. Es erscheint daher zweckmäßig, Herrn Bgm. Hermann Hahn jun. – zugleich in seiner Funktion als designierter Umweltgemeinderat – auch formal als Gemeindevertreter in die KEM Lainsitztal zu bestellen. Im Verhinderungsfall würde sich Bgm. Hermann Hahn jun. vorbehalten, grundsätzlich einen der beiden anderen Umweltgemeinderäte der Marktgemeinde Bad Großpertholz – natürlich nach Rücksprache – als Ersatzmann im Bedarfsfall zu einer KEM-Sitzung bzw. einem KEM-Termin zu entsenden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn Bgm. Hermann Hahn jun. als Gemeindevertreter der Marktgemeinde Bad Großpertholz in der Klima- und Energie-Modellregion (KEM) Lainsitztal beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 14) Beschlussfassung Verordnung über die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates

Sachverhalt: Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 sollen die aktuellen Entschädigungen der Mandatäre dahingehend geringfügig angepasst werden, sodass trotz nunmehr 6 anstelle von vormals 5 Mitgliedern des Gemeindevorstandes dieselben monatlichen Aufwendungen für die Gemeinde anfallen. Die entsprechende Verordnung des Gemeinderates vom 20.03.2015 ist dahingehend, wie auch im Arbeitsübereinkommen genau beschrieben, geringfügig anzupassen und durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz in einer Neufassung (Beilage /.A) neuerlich zu beschließen.

*siehe **Beilage /.A***

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die vorliegende Neufassung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates mit einer geringfügigen Reduktion der bisherigen Entschädigungen für bestimmte Funktionen zum Inhalt, um somit trotz einem Gemeindevorstandsmitglied mehr als bisher dennoch in Summe die Gemeindeaufwände gleich zu belassen, beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Stimmenthaltung: ÖVP)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 15) Kenntnisnahme des Voranschlages des ‚Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel‘

Sachverhalt: Der vorliegende Voranschlag des Gemeindeverbandes der Musikschule ‚Oberes Waldviertel‘ für das Haushaltsjahr 2020 sowie der diesbezügliche Bescheid über die durch die Marktgemeinde Bad Großpertholz vorläufig vorgeschriebene Schulumlage 2020 in Höhe von EUR 20.400 ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahmen: keine



Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2020 des ‚Gemeindeverbandes der Musikschule Oberes Waldviertel‘ und den diesbezüglichen Bescheid für die Schulumlage 2020 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 16) Kenntnisnahme des Sitzungsprotokolls des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung vom 12.12.2019

Sachverhalt: Gemäß § 82 Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das über eine Prüfung des Prüfungsausschusses angefertigte Sitzungsprotokoll mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Das Sitzungsprotokoll der Gebarungsprüfung vom 12.12.2019 ist daher dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll des Prüfungsausschusses über die Gebarungsprüfung vom 12.12.2019 zur Kenntnis nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 17) Beschlussfassung über Aufteilung der speziellen Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gemeinderats

Sachverhalt: Gemäß § 30a NÖ GO 1973 können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden und haben dabei ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben. Neben den im Rahmen der Geschäftseinteilung des Gemeindevorstands vergebenen Aufgabenbereichen der geschäftsführenden Gemeinderäte sollen darüber hinaus entsprechend dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 auch bestimmte Mitglieder des Gemeinderats mit bestimmten Aufgabenbereichen betraut werden. Die Gemeinderäte der ÖVP Bad Großpertholz nehmen soweit, wie bereits vorab angekündigt, keine der ihnen gemäß Arbeitsübereinkommen angebotenen Aufgabenbereiche wahr. Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende zugewiesene Aufgabenbereiche:

GR Engelbert Artner

Verkehr und Infrastruktur
Gesunde Gemeinde

GR Karl Gattringer

Sport
Energie und Klima
Gesunde Gemeinde
Güterwege und Forststraßen

GR Manfred Grill

Sport
Tourismus
Zivil- und Selbstschutz
Feuerwehrwesen
Güterwege und Forststraßen

GR Christoph Forstner

Jugendagenden
Vereine
Freizeitangebot
Kindebetreuungseinrichtung
Glasfaser

GR Wolfgang Birklbauer

Zivil- und Selbstschutz
Feuerwehrwesen

GR Helmut Leutgeb

Soziales und Gesundheitswesen
Umweltagenden
Gesunde Gemeinde



Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die im Sachverhalt dargestellte Aufteilung der speziellen Aufgabenbereiche der Mitglieder des Gemeinderates beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 18) Beschlussfassung über Ankauf eines Kommunal-Traktors

19.12.2019



Sachverhalt: Aufgrund des technischen Gebrechens des alten Bauhof-Traktors (John Deere) im Vorjahr ist die Neuanschaffung eines Kommunal-Traktors erforderlich. Momentan ist ein Leihgerät als Übergangslösung im Einsatz, wie dies auch in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2020 unter TOP 22 beschlossen wurde. Für die Neuanschaffung wurden bereits unverbindliche Angebote eingeholt, welche soweit auch fachlich mit den Bauhofmitarbeitern abgestimmt wurden. Das billigste und gleichzeitig beste Angebot stammt dabei von der Fa. Leutgeb in Höhe von EUR 63.720,00 (Deutz Fahr), wobei auch zwei Vergleichsangebote vom Steyr Center Gmünd (einmal Steyr, einmal Linder) eingeholt wurden. Um die aktuelle Zahllast gering zu halten, wurde als Finanzierung eine Mietkauf-Variante überlegt. Dabei wird eine monatliche Rate unter Berücksichtigung einer Restwertzahlung in Höhe des Halben Kaufpreises (z.B. eine Laufzeit von 24 Monaten) vereinbart und gleichzeitig für das Jahr 2021 um eine Sonderbedarfszuweisung beim Land NÖ angesucht, um den Restwert bzw. die Restraten ehestmöglich vorzeitig zurückzahlen zu können.

Stellungnahmen: GR Martin Thomas hat folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben: „Zum Kostenvergleich gehört mindestens ein zweites Leasing Angebot bzw. ein drittes eingeholt.“

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Anschaffung des Kommunal-Traktors bei der Fa. Leutgeb entsprechend dem vorliegenden Angebot sowie die vorgeschlagene Finanzierung über eine Mietkauf-Variante beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 19) Beschlussfassung über Förderansuchen der FF Angelbach

Sachverhalt: Die FF-Angelbach hat um Übernahme der Heiz- (EUR 1.211,39) und Stromkosten (EUR 1.094,90) für das Feuerwehrdepot für das Jahr 2019, sowie um eine 10%ige Investitionsförderung für in Summe EUR 4.984,57 angeschaffte Ausrüstungsgegenstände und Ausstattung im Jahr 2019 angesucht. Wie bereits im Vorfeld geklärt – so auch bei der Feuerwehrsitzung mit Gemeindevertretern Anfang Juni 2020 besprochen – werden die Heiz- und Stromkosten wie für alle Feuerwehren in der Gemeinde – somit auch die der FF-Angelbach – zur Gänze durch die Gemeinde übernommen und die diesbezügliche Auszahlung an die FF Angelbach vom Herrn Bürgermeister veranlasst. Für die Anschaffungsgegenstände kann entsprechend der gültigen Förderrichtlinie der Gemeinde eine 10%ige Investitionsförderung von EUR 498,46 (keine Vorsteuerabzugsberechtigung) durch den Gemeinderat gewährt werden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Investitionsförderung für das Jahr 2019 in Höhe von EUR 498,46 für die FF-Angelbach beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 20) Beschlussfassung über Ansuchen des USC Bad Großpertholz um Förderung der Sanierung / Erneuerung Warmwasserversorgung des Kabinengebäudes (Fußball)

Sachverhalt: Der USC Bad Großpertholz hat um Förderung betreffend die beabsichtigte Sanierung bzw. Erneuerung der Warmwasserversorgung des Kabinengebäudes (Fußball) durch die Marktgemeinde Bad

Großpertholz angesucht. Als Grundlage lag ein Kostenvoranschlag der Firma Hahn GmbH mit knapp über EUR 10.000,- bei. Gemäß aktueller Richtlinie der Marktgemeinde Bad Großpertholz zur Förderung von Vereinen kommt dem USC Bad Großpertholz dabei eine Investitionsförderung in Höhe von 10% der Brutto-Investitionskosten (Anm.: keine Vorsteuerabzugsberechtigung) zu. Gemäß aktueller Vereinsförderrichtlinie besteht ab einer Investitionssumme ab EUR 10.000,- vor der Investition die Verpflichtung zur Einholung eines Vergleichsangebotes. Dieser Verpflichtung ist der USC nunmehr auch nachgekommen (war auch für andere Förderstellen Voraussetzung). Demnach sind laut aktueller Vereinsförderrichtlinie die Voraussetzungen zur Gewährung der 10%igen Investitionsförderung nach Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnungen gegeben. Dem USC Bad Großpertholz kann somit auch eine schriftliche Förderzusage seitens des Gemeinderats erteilt werden.

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Erteilung einer schriftliche Förderzusage zur 10%igen Investitionsförderung seitens der Gemeinde an den USC Bad Großpertholz betreffend die beabsichtigte Sanierung / Erneuerung der Warmwasserversorgung des Kabinengebäudes (Fußball) beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 21) Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag EVN – KG Watzmanns

Sachverhalt: Seitens der Netz Niederösterreich GmbH (EVN) liegt ein Dienstbarkeitsvertrag (Beilage /.B) für das öffentliche Gut Gst.-Nr. 2003/3, EZ 115, KG Watzmanns für die Beanspruchung „Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen“ vor. Bei diesem Dienstbarkeitsvertrag handelt es sich um einen Standardvertrag mit der EVN und wäre dieser durch den Gemeinderat zu genehmigen und entsprechend zu unterfertigen.

siehe Beilage /.B

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH betreffend das öffentliche Gut Gst.-Nr. 2003/3, EZ 115, KG Watzmanns, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 22) Beschlussfassung über ‚Vertrag Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel 2020 - 2024‘ sowie Bestellung einer Ansprechperson

Sachverhalt: Die ARGE „Mountainbike Waldviertel“ ist verantwortlich für die Weiterführung des gleichnamigen Projektes „Mountainbike Waldviertel“, dabei insbesondere für die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel, sowie dessen touristische Nutzung und Vermarktung über die Destination Waldviertel. Die Marktgemeinde Bad Großpertholz war bereits bis zuletzt Mitglied in der ARGE Mountainbike Waldviertel und verfügt über etliche Mountainbike-Strecken im Gemeindegebiet unter der Verwaltung der ARGE. Nach Ablauf der vergangenen Mitgliedschaftsperiode mit Ende 2019 wäre nunmehr der vorliegende Vertrag (Beilage /.C) für die neue Mitgliedschaftsperiode 2020 – 2024 einer Genehmigung zuzuführen. Der Mitgliedsbeitrag im vergangenen Haushaltsjahr belief sich laut Rechnungsabschluss 2019 auf EUR 1.107,48. Für das Haushaltsjahr 2020 sind im Voranschlag der Gemeinde EUR 1.100,- budgetiert. Nach Auskunft durch Herrn Klaus Tannhäuser, dem gegenwärtigen Obmann der ARGE, wird sich diesbezüglich grundsätzlich kaum etwas im neuen Vertrag ändern, auch gibt es sonst kaum inhaltliche Änderungen gegenüber dem ausgelaufenen Vertrag. Nähere Details dazu sind dem beiliegenden Vertrag samt den Anhängen zu entnehmen.

Weiters ist im Zuge des Vertragsabschlusses gleichzeitig eine „Ansprechperson zum Thema Mountainbike“ der Gemeinde zu benennen. Diese „Ansprechperson“ fungiert zugleich als Vertreter der Mitgliedsgemeinde in der ARGE, muss aber kein Mitglied des Gemeinderats sein. Gemäß dem aufrechten Arbeitsübereinkommen zwischen der SPÖ Bad Großpertholz und Pertholz Aktiv vom 23.02.2020 ist für diese Funktion (Gemeindeverantwortlicher in der ARGE „Mountainbike Waldviertel“) die bisherige entsandte Ansprechperson der Marktgemeinde Bad Großpertholz, Herr Klaus Tannhäuser, vorgesehen. Dieser hat bereits im Vorfeld zugesagt, diese Funktion gerne auch weiterhin zu bekleiden.

siehe Beilage /C

Stellungnahmen: GR Martin Thomas hat folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben: „Es ist aus meiner Sicht nicht klar ersichtlich was mit dem Geld passiert. (keine Abrechnung vorhanden)“.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Genehmigung des vorliegenden Vertrages über die Mitgliedschaft 2020 – 2024 der Marktgemeinde Bad Großpertholz in der ARGE „Mountainbike Waldviertel“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Stimmenthaltung: ÖVP)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Bestellung von Herrn Klaus Tannhäuser zur Ansprechperson der Marktgemeinde Bad Großpertholz als Mitgliedsgemeinde in der ARGE „Mountainbike Waldviertel“ beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Stimmenthaltung: ÖVP)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 23) Beschlussfassung über die Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds BA 19 - Leitungskataster

Sachverhalt: Für das seit mehreren Jahren laufende Vorhaben zur Erstellung eines Leitungskatasters (Erfassung und Dokumentation bestehender Leitungen udgl. über die Hydro-Ingenieure) für die Marktgemeinde Bad Großpertholz liegt für den Bauabschnitt 19 die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 09.01.2020, WWF-30110019/2, vor. Die diesbezügliche Annahmeerklärung (Beilage /D) muss nunmehr durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt werden.

siehe Beilage /D

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Annahme der vorliegenden „Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 9. Januar 2020, WWF-30110019/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Bad Großpertholz, Leitungskataster, Bauabschnitt 19“ betreffend eine vorläufige Pauschalförderung in Höhe von EUR 12.500,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 24) Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, Antragsnummer B701215, BA 19 - Leitungsinformationssystem

Sachverhalt: Für das seit mehreren Jahren laufende Vorhaben zur Erstellung eines Leitungskatasters (Erfassung und Dokumentation bestehender Leitungen udgl. über die Hydro-Ingenieure) für die Marktgemeinde Bad Großpertholz liegt für den Bauabschnitt 19 der Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) vom 13.12.2019, Antragsnummer B701215, vor. Die diesbezügliche Annahmeerklärung (Beilage /E) muss nunmehr durch den Gemeinderat genehmigt und unterfertigt werden.

siehe Beilage /E



Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages der KPC vom 13.12.2019, Antragsnummer B701215, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 19 LIS KG Großpertholz und Steinbach, betreffend eine vorläufige Pauschalförderung in Höhe von EUR 50.000,00 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 25) Beschlussfassung über die Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, Antragsnummer B913746, Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung

Sachverhalt: Für die im Vorjahr umgestellten Leuchtmittel der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde auf LED-Basis liegt der Förderungsvertrag (Beilage /F) der Kommunal Public Consulting GmbH (KPC) vom 13.12.2019, Antragsnummer B913746 bez. Beleuchtungsoptimierung, (Beilage /F) vor und ist dessen Annahme durch den Gemeinderat zu beschließen und zu fertigen.

siehe Beilage /F

Stellungnahmen: keine

Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Annahme des vorliegenden Förderungsvertrages der KPC vom 13.12.2019, Antragsnummer B913746, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses in vorläufiger Höhe von EUR 3.168,00 für das Projekt Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung, beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

TOP 26) Beschlussfassung über Gewährung der Förderung für die bestehenden Kanalanschlüsse der Liegenschaften der Abwassergenossenschaft Weikertschlag

Sachverhalt: Der Abwassergenossenschaft (AWG) Weikertschlag wurde seitens der Marktgemeinde Bad Großpertholz schon vor Jahren eine Gemeindeförderung von EUR 280,- je angeschlossener Liegenschaft (wie auch für alle anderen Abwassergenossenschaften in der Gemeinde) zugesagt. Als Fördervoraussetzungen wurden dabei die Fertigstellung der beiden Anlagen und die erfolgte abschließende Fondkollaudierung durch die Förderstelle – wie auch bei allen anderen Abwassergenossenschaften – vereinbart. Bei 15 angeschlossenen Liegenschaften in der AWG Weikertschlag entspricht dies einer Gesamtförderung seitens der Gemeinde in Höhe von EUR 4.200,-. Die Fondkollaudierung war ursprünglich für das Jahr 2019 vorgesehen, und die Gesamtförderung sollte in zwei Tranchen zu je EUR 2.100,-, eine im Jahr 2019 und eine im Jahr 2020, erfolgen. Die entsprechenden Mittel waren auch im Voranschlag 2019 und 2020 genauso vorgesehen. Aufgrund Terminverzögerungen, zuletzt krankheitshalber durch den Referenten der Förderstelle, erfolgte die abschließende Fondkollaudierung und Abnahme der Anlage durch die Förderstelle erst mit Ende 2019. Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen wurde zwecks Auszahlung der ersten Tranche an Gemeindeförderungen noch im Jahr 2019 durch die Gemeinderäte Hahn und Wiesmüller ein Dringlichkeitsantrag in der Gemeinderatssitzung am 19.12.2019 gestellt, welcher einstimmig angenommen wurde. Aufgrund der Tatsache, dass bei eben dieser Sitzung mehrere Gemeinderäte fehlten und drei der anwesenden Gemeinderäte als Vorstandmitglieder in der AWG Weikertschlag formal als befangen galten, wurde die erforderliche Anzahl von Zweidrittel an anwesenden Gemeinderäten zur Beschlussfassung für eben diesen einen Tagesordnungspunkt nicht erreicht und wurde der Verhandlungsgegenstand sohin auf die nächste (reguläre) Sitzung verschoben. Bei der neuerlichen Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand sind dabei gemäß § 48 Abs. 2 NÖ GO 1973 ausdrücklich nurmehr die Hälfte der Gemeinderäte hierzu erforderlich, um die Beschlussfähigkeit zu erreichen. Die Beschlussfassung über die Auszahlung der der AWG Weikertschlag zugesagten Förderung durch die Gemeinde soll nunmehr erfolgen. Dabei soll die erste Tranche

von EUR 2.100,- im Jahr 2020, die zweite Tranche ebenso von EUR 2.100,- im Jahr 2021 ausbezahlt werden. Dies muss natürlich auch im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Stellungnahmen: keine

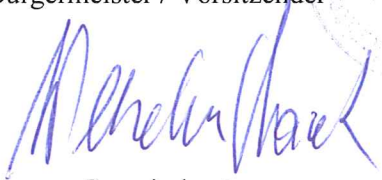
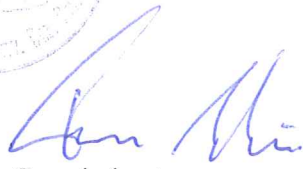
Antrag des Gemeindevorstands: Der Gemeinderat möge die Gewährung von EUR 4.200,- an Förderung für die AWG Weikertschlag sowie die Auszahlung der ersten Hälfte 2020 und die Auszahlung der zweiten Hälfte 2021 beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Bgm. Hahn stimmt aufgrund seiner Vorstandsfunktion in der AWG Weikertschlag nicht mit).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

----- ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG -----


Bürgermeister / Vorsitzender

 Gemeinderat  Gemeinderat  Gemeinderat


Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 29.07.2020 genehmigt.

Anlagen:

Tagesordnung mit Einladungskurrende

- Beilage /.A Neufassung der Verordnung der Marktgemeinde Bad Großpertholz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
- Beilage /.B Dienstbarkeitsvertrag EVN – KG Watzmanns
- Beilage /.C Vertrag Mitgliedschaft ARGE Mountainbike Waldviertel 2020 - 2024
- Beilage /.D Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Bad Großpertholz, Leitungskataster, Bauabschnitt 19
- Beilage /.E Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, BA 19, Leitungsinformationssystem
- Beilage /.F Förderungsvertrag der Kommunal Public Consulting GmbH, Beleuchtungsoptimierung





MARKTGEMEINDE BAD GROßPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich

3972 Bad Großpertholz,

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Großpertholz vom über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 idGF., wird verordnet:

§ 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird mit 35 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 festgesetzt.

§ 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 18,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 8,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 5,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.7.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 20.03.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) DI Hermann Hahn jun.

Angeschlagen am

Abgenommen am

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p), EVN Platz, A-2344 Maria Enzersdorf (im Folgenden kurz „Netz NÖ“ genannt) einerseits und

Öffentliches Gut 07346 Watzmanns; Anteil 1/1
A-3972 Bad Großpertholz, Bad Großpertholz 138

(im Folgenden kurz „Grundeigentümer“ genannt), andererseits wie folgt:

1. Der Grundeigentümer räumt der Netz NÖ und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlage samt den zugehörigen Erdungsanlagen – im folgenden kurz Anlagen genannt – das dingliche Recht der Dienstbarkeit auf Bestanddauer der Anlagen ein, auf dem(den) in der (den) Katastralgemeinde(n) gelegenen Grundstück(en)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch	Beanspruchung
07346	Watzmanns	2003/3	115	07346	Watzmanns	Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen.

die bezeichneten Anlagen zu errichten und im Luftraum und/oder unter der Erde zu führen, wobei die Dienstbarkeitsstreifenbreite bei nicht forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken 2 m links und 2 m rechts der Leitungssachse (insgesamt 4 m) beträgt, die fertiggestellten Anlagen zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlagen hinderlichen oder gefährdenden Bäume, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesen Zwecken diese(s) Grundstück(e) jederzeit zu betreten und, soweit notwendig und zweckmäßig, unter tunlichster Schonung durch Verwendung möglichst kurzer Zufahrtswege zu den Anlagen mit entsprechenden Baugeräten und Fahrzeugen zu befahren sowie Baumaterialien zu transportieren.

Dementsprechend verpflichtet sich der Grundeigentümer gegenüber Netz NÖ und ihren Rechtsnachfolgern, den Bestand und Betrieb dieser Anlagen samt allen vorstehend genannten Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung derselben zur Folge haben könnte, sowie keine Baumpflanzungen auf dem Dienstbarkeitsstreifen ohne Zustimmung der Netz NÖ vorzunehmen.

Die Ausführung von Baulichkeiten und die Durchführung von Bauarbeiten, die Erdbewegungen erforderlich machen, sind innerhalb des Dienstbarkeitsstreifens bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und im Einvernehmen mit Netz NÖ möglich. Netz NÖ ist zeitgerecht von der Durchführung der Arbeiten zu verständigen. Netz NÖ wird dort, wo es zweckmäßig erscheint, unentgeltlich ein Aufsichtsorgan beistellen, um eine Beschädigung der Anlagen zu vermeiden.

2. Die Einräumung dieser dinglichen Rechte erfolgt in Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen. Die gegenständliche Anlage wird auch für die Errichtung und den Betrieb von Kommunikationslinien gemäß § 7 Telekommunikationsgesetz 2003 idgF (Mitverlegung) genutzt und gemäß Telekom-Richtsatzverordnung entschädigt. Für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich Netz NÖ dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von

exklusive Umsatzsteuer **EUR 10,00**

(in Worten: Euro zehn)

und sofern Umsatzsteuer fließt

inklusive Umsatzsteuer **EUR 12,00**

(in Worten: Euro zwölf)

zu bezahlen. Derartige Zahlungen können steuerliche Einnahmen darstellen. Dieser Betrag ist vor tatsächlicher Grundinanspruchnahme fällig.

3. Darüber hinausgehend verpflichtet sich Netz NÖ, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung und Betrieb verursachten erweislichen Schaden (insbesondere Flurschaden, Bewirtschaftungerschwernis, ursächlich bedingter Folgeschaden), welcher durch die Ausübung der unter Punkt 1 eingeräumten Rechte hervorgerufen wird, jeweils angemessen bar zu ersetzen. Der Ersatz der durch den bloßen Bestand und der vertragsgemäßen Ausübung der eingeräumten Rechte hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile ist im Entgelt des Punktes 2 inbegriffen. Netz NÖ wird den/die Grundeigentümer gegen Schadenersatzansprüche Dritter, welche sich aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen ergeben können, schad- und klaglos halten und über Aufforderung des Grundeigentümers nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den früheren Zustand und bestimmungsgemäßen Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nach Möglichkeit und wirtschaftlicher Vertretbarkeit wiederherstellen. Kann der bestimmungsgemäße Gebrauch der in Anspruch genommenen Grundflächen nicht wiederhergestellt werden, wird Netz NÖ eine einmalige Entschädigung leisten.

4. Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages bzw. einer allfälligen Löschung der Servitutsrechte durch die Netz NÖ sowie die Gebühren trägt Netz NÖ, jedoch nicht allfällige Kosten für eine rechtsfreundliche Vertretung.

5. Der Grundeigentümer gibt seine ausdrückliche Zustimmung, dass ohne sein weiteres Einvernehmen die Dienstbarkeiten im Umfange des Punktes 1 dieses Vertrages ob dem (den) in der (den) Katastralgemeinde(n)

KG Nr	Katastralgemeinde	GstNr	EZ	GBNr	Grundbuch
07346	Watzmanns	2003/3	115	07346	Watzmanns

gelegenen Grundstück(en) als dienende(s) Grundstück(e) zugunsten der Netz Niederösterreich GmbH (FN 268133 p) und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der vertragsgegenständlichen Anlagen grundbücherlich einverleibt werden.

6. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die zur grundbücherlichen Einverleibung allenfalls noch weiters notwendigen Urkunden ordnungsgemäß zu unterfertigen bzw. zur Verfügung zu stellen.

7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft(en) bzw. der Anlagen zu übertragen. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche in Verwahrung von Netz NÖ verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

8. Entschädigungen bzw. Einkünfte im Zusammenhang mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 107 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988) bzw. § 24 Abs. 7 Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) unterliegen einem Steuerabzug. Netz NÖ als Abzugsverpflichtete hat diesen Steuerabzug vorzunehmen und die einbehaltenen Beträge an die Finanzverwaltung abzuführen. Zu diesem Zweck hat der Entschädigungsempfänger die Sozialversicherungsnummer bzw. Abgabekonto(Steuer-)nummer Netz NÖ bekannt zu geben. Auszahlungen nach Maßgabe dieses Vertrages können erst nach Vorliegen dieser Daten erfolgen. Körperschaften öffentlichen Rechts und von der unbeschränkten Steuerpflicht befreite Körperschaften haben eine Steuerbefreiung im Einzelfall bekannt zu geben.

....., am

Bürgermeister

geschäftsführender Gemeinderat

Beschlußfassung in der Gemeinderatsitzung vom _____

Gemeinderat

Gemeinderat



1225

LN

1212/1

LN

1212/2

LN

1206

N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25

N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25
N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25
N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25
N-A2XS(F)2Y 1*150 RM/25

LN

2003/3

H. H. H.

238

Datum	gezeichnet	geprüft	Netz Niederösterreich GmbH Service Center GmJnd Prof.-Robert-Schollum-Str. 8 A-3950 GmJnd EVN Gruppe	TST Harmannstein Fischt. KG; Watzmanns 07346, GST: 2003/3
09.04.2019	R. Walner			
Maßstab	1:400			

Blatt: 1



Wo wir sind, ist oben.



VERTRAG

über die

ARGE "MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL"

I.

Präambel

Die wichtigste Aufgabe der gegenständlichen ARGE ist die Weiterführung des Projektes Mountainbike Waldviertel, insbesondere die weitere Erhaltung des geschaffenen Mountainbike-Wegenetzes im Waldviertel, sowie die touristische Nutzung und Vermarktung.

Der Arge Mountainbike obliegt unter anderem auch eine zweimalige Kontrolle des gesamten Waldviertler MTB Streckenetzes anhand eines Ergebnisblattes pro Jahr, einschließlich erforderliche Schildernachbestellung und Anbringung sowie Beseitigung des angefallenen Mülls. Die Ergebnisse der Streckenchecks werden an den Arbeitsausschuss zur weiteren Erledigung weitergeleitet.

Die Tätigkeiten der Arge Mountainbike Waldviertel können über die Destination Waldviertel GmbH, die diesfalls namens der Arge Mountainbike Waldviertel tätig wird, abgewickelt werden.

Mitglieder der Arge sind grundsätzlich Gemeinden der Region Waldviertel. Mit Beschluss der zuständigen Gremien, können sowohl Gemeinden, die nicht der Region angehören, als auch Unternehmen, welcher Art auch immer, aber auch sonstige Organisationen als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die im gegenständlichen Vertrag vorgesehenen Verpflichtungen übernehmen.

II.

Mitgliedschaft

Gemeinden der Region Waldviertel laut beiliegender Liste, Beilage/A, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

Die Mitgliedschaft zur Arge Mountainbike Waldviertel wird wie folgt erworben:

- schriftliche Erklärung, die bisherige Arge Mountainbike Waldviertel fortzusetzen und/oder
- Unterfertigung des Arge-Vertrages

Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von Gemeinden, die nicht in der Region Waldviertel gelegen sind als auch für die Aufnahme von Unternehmen welcher Art auch immer oder sonstigen Organisationen.

III.

Beginn und Dauer der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der gegenständlichen Arge beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft gemäß Punkt II. (frühestens 01.01.2020) und endet automatisch am 31.12.2024.

Eine vorzeitige Kündigung der Mitgliedschaft in der Arge ist ausgeschlossen.

IV.

Name und Sitz

Die Arge-Gemeinschaft trägt den Namen

"Mountainbike Waldviertel"

Der Sitz der Gemeinschaft ist in 3910 Zwettl.

V.

Ziele der Arge

- Sicherstellung, Erhaltung und Weiterentwicklung des bestehenden Mountainbike-Wegenetzes auf Basis 2019
- Touristische Vermarktung des Mountainbike-Wegenetzes
- Firmenmäßige Führung der Arge

VI.

Aufgaben der Arge

- Finanzverwaltung inkl. Erstellung eines Budgetplanes bis 2024
- Weitgehend Erhaltung des Wegenetzes auf Basis 2019 inkl. regelmäßiger Kontrolle
- Abwicklung des Wegeentgeltes
- Erarbeitung von Verträgen zwischen Grundeigentümer und Arge
- 2-mal jährlich Durchführung einer Kontrolle der Beschilderung durch die Strecken-Checker anhand eines Ergebnisblattes (vgl. Beilage B) innerhalb jeder Gemeinde und Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.
- Durchführung einer Streckenkontrolle anhand eines Ergebnisblattes nach außergewöhnlichen Ereignissen (Überschwemmung, Sturm, u.ä.), Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Sicherung und Behebung von festgestellten Mängeln.



VII.

Aufgaben der Arge Mitglieder (Gemeinden)

- Veranlassung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Behebung der von der ARGE festgestellten und mitgeteilten Mängel.
- Festlegung und Bekanntgabe & ggf. Aktualisierung 1 MTB Beauftragten pro Gemeinde an Arbeitsausschuss (vgl. Beilage C).
- Abschluss Verträge zwischen den privaten Grundstücksbesitzern im jeweiligen Gemeindegebiet im Namen der Arge.
- Bereitstellung einer Auflistung und Kartendarstellung der Grundbesitzer.
- Erhebung und Bekanntgabe der im jeweiligen Gemeindegebiet liegenden noch nicht registrierten Grundstücke, die von einer MTB Strecke betroffen sind, mit Name und Anschrift des Grundeigentümers, Grundstücksnummer und Laufmeter der darüber führenden MTB Strecke an den Arbeitsausschuss bis zum 30.06.2020.
- Festlegung der Verrechnungsmodalität für Wegeentgelt für die Grundeigentümer (für die Abwicklung der Verrechnung und den Zahlungsverkehr dürfen keine Kosten auflaufen).
- Für den Fall, dass eine Gemeinde über die im Punkt III. genannte Laufzeit hinaus nicht mehr Mitglied der Arge bleibt oder wird, erlöschen die Rechte der Gemeinde und es wird die Strecke aus den Plänen gestrichen und in der Natur entschindert.

VIII.

Organe der Arge

Die Organe der Arge sind:

- a) Vollversammlung
- b) Arbeitsausschuss
- c) 1 Vorsitzender der Arge
- d) 2 Stellvertreter des Vorsitzenden
- e) 2 Rechnungsprüfer



IX.

Vollversammlung

Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Bei der Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sind mehrere Vertreter eines Mitglieds bei der Vollversammlung anwesend ist durch Unterfertigung des Anwesenheitsprotokolls zu erklären, wer für das Mitglied das Stimmrecht ausübt. Im Zweifel ist diejenige Person stimmberechtigt, die das Anwesenheitsprotokoll unterfertigt.

Die Vollversammlung ist zumindest einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 30.11. des Jahres vom Vorsitzenden einzuberufen; im 1. Jahr bis spätestens 30.04.; bei welcher auch die Wahl der unter Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden hat.

Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Abhaltung der Vollversammlung müssen mindestens zehn Tage liegen. Den Ort der Vollversammlung entscheidet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Arbeitsausschuss.

Beschlüsse der Vollversammlung werden mittels Stimmenmehrheit gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

Nach Ablauf von 15 Minuten nach Beginn der Vollversammlung ist die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder bzw. Vertretungsbefugten beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich auf Grund der vom Vorsitzenden bestimmten Abstimmungsart. Über schriftlichen Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder hat über bestimmte, zu bezeichnende Gegenstände der Tagesordnung, eine schriftliche, geheime Abstimmung stattzufinden.

Den Vorsitz der Vollversammlung führt der Vorsitzende, sollte dieser verhindert sein, der Stellvertreter.

X. Wahl der Organe

Bei der ersten Vollversammlung in der Periode hat die Wahl der im Punkt VIII. angeführten Organe stattzufinden. Die Einberufung hat durch den bisherigen Vorsitzenden zu erfolgen. Die Mitglieder sind berechtigt, bis unmittelbar vor Beginn der Vollversammlung schriftliche Wahlvorschläge einzubringen.

Sollten bis zum Beginn der Vollversammlung keine schriftlichen Wahlvorschläge einlangen sind die Mitglieder auch berechtigt mündliche Wahlvorschläge zu erstellen, welche dann in weiterer Folge zur Abstimmung gelangen.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Vollversammlung nach Vorschlag des Vorsitzenden. Die Wahl wird grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet.

Bei der Wahl des Vorsitzenden führt der älteste Vertreter eines Mitglieds den Vorsitz.



Die Wahl des Arbeitsausschusses erfolgt aufgrund schriftlicher Vorschläge der Mitglieder oder des Arbeitsausschusses. Die Wahlvorschläge sind bis zu Beginn der Vollversammlung beim Vorsitzenden oder Stellvertreter einzureichen. Der Arbeitsausschuss umfasst mindestens vier Personen. Für den Fall der dauernden Verhinderung eines Mitgliedes des Arbeitsausschusses kann die Vollversammlung auch Ersatzmitglieder bestellen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden ebenfalls von der Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung entscheidet über die Anzahl der Stellvertreter und deren Reihenfolge.

Für die Finanzprüfer ist ebenfalls schriftlich ein Wahlvorschlag der Mitglieder einzubringen.

- Die Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Arbeitsausschusses sein.
- Die Wahl und Funktion der einzelnen Organe gilt für die Dauer der Periode.

XI.

Aufgaben der Vollversammlung

- Die Vollversammlung hat zumindest einmal jährlich zu tagen.
- Die Beschlussfassung über die Aufhebung und Änderung des Arge-Vertrages
- Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden u. deren Stellvertreter des Arbeitsausschusses
- Festlegung der Anzahl der Mitglieder und Bestellung des Arbeitsausschusses
- Bestellung der Finanzprüfer
- Beschlussfassung über die Strategie der Arge
- Beschlussfassung des Budgets
- Beschlussfassung des Jahresabschlusses und Entlastung des Arbeitsausschusses
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

XII.

Aufgaben des Arbeitsausschusses

- Bearbeitung der Höhe der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der Finanzplanung
- Einladung und Organisation von Sitzungen
- Protokollierung der Sitzungen und gefassten Beschlüsse
- Abwicklung der von der Vollversammlung und des Arbeitsausschusses übertragenen Aufgaben
- Erarbeitung eines Budgets



- Erarbeitung und Abschluss von Verträgen zwischen Grundeigentümern und Arge (außer Privatgrundstücksbesitzer) (lt. Beilage)
- Errichtung eines zweckgebundenen Kontos
- Abwicklung der Finanztätigkeit
- Strafrechtliche und zivilrechtliche Verantwortlichkeit für die Abwicklung & Durchführung der übernommenen Aufgaben
- Abwicklung der übernommenen Aufgaben
- Einberufung eines Arbeitsausschusses und/oder der Vollversammlung, sofern voraussehbar ist, dass das vorgegebene Budget, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden kann

XIII.

Aufgaben der Finanzprüfer

Regelmäßige Finanzkontrolle des Arbeitsausschusses, min. 1 x p. a. und Berichterstattung an die Vollversammlung.

XIV.

Finanzierung

Zur Erreichung der Zielsetzung wird von den Mitgliedern der Arge ein gemeinsames Budget bis 31.12.2024 aufgebracht.

Die Mitglieder verpflichten sich, die für das Projekt Mountainbike Waldviertel von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge auf ein zweckgebundenes Konto einzubezahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgelegt, und zwar auf Basis des Finanzplanes 2020 bis 2024.

Die Vollversammlung hat bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages einen Grundsockelbeitrag festzulegen und einen Einwohnerbeitrag. Dieser bleibt für die gesamte Dauer der Periode fix.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das zweckgebundene Konto einzubezahlen.

Für den Fall der Auslösung der Arge sind allenfalls noch vorhandene Guthaben auf die Mitglieder aufzuteilen. Die Aufteilung hat aliquot an die Mitglieder auf Basis des für das einzelne Mitglied zuletzt bezahlten Mitgliedsbeitrages zu erfolgen.



XV.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

XVI.

Rechte der Mitglieder

Jedem Mitglied steht auf jeden Fall die Verwendung der Marke "Mountainbike Waldviertel" zu, samt Vertretung auf der Webseite www.waldviertel.at.

XVII.

Allgemeinbestimmungen, Sonstiges

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht – Bezirksgericht Zwettl – ausschließlicher Gerichtstand.

Alle Infrastrukturausstattungen, welche für die ARGE MTB Waldviertel angeschaffen werden (Beschilderung, Einstiegstafel, Steher, Schellen etc.), gehen bei Lieferung/Anbringung im jeweils betroffenen Gemeindegebiet, in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über.

Für die Marktgemeinde Bad Großpertholz:

Ort, Datum, Name in Blockbuchstaben

Stempel & Unterschrift

ARGE MOUNTAINBIKE WALDVIERTEL
SPARKASSENPLATZ 1/2/3
3910 ZWETTL
Für die ARGE MTB Waldviertel:

12.3.2020

Ort, Datum, Name in Blockbuchstaben



ARGE Mountainbike Waldviertel
Obmann, Klaus Tannhäuser



NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



NÖ Wasserwirtschaftsfonds. 3109

An die
Marktgemeinde Bad Großpertholz
Bad Großpertholz Nr. 138
3972 Bad Großpertholz

WA4-WWF-30110019/2
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-16770 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <http://www.noel.gv.at> – www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Johannes Uiberlacker	14074		9. Januar 2020

Betrifft
Abwasserentsorgungsanlage Bad Großpertholz, Leitungskataster, Bauabschnitt 19;
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Vorhaben Abwasserentsorgungsanlage Bad Großpertholz, Leitungskataster, Bauabschnitt 19

FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung wird zu **vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem** in der Höhe von EUR **150.000,00**
eine vorläufige **Pauschalförderung** im Ausmaß von EUR **12.500,00**
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Auszahlung der **Pauschalbeträge** für das Leitungsinformationssystem in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages** erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit.

Für die Investitionskosten zum Leitungsinformationssystem kann keine theoretische Annuität geltend gemacht werden.



St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Schleritzko
Landesrat

Mag^a. Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Der Geschäftsführerstv.
Dr. Pernkopf
LH-Stellvertreter

B E D I N G U N G E N

1. a) Die mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Förderung wurde bei der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds berücksichtigt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei entsprechendem Nachweis nach Funktionsfähigkeit auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen, höchstens jedoch in folgenden

J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2020	EUR	12.500,00	2021	EUR	0,00
2022	EUR	0,00	2023	EUR	0,00
2024	EUR	0,00	2025	EUR	0,00

- c) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
 - Projekt vom
 - Projektverfasser: Hydro Ingenieure Umwelttechnik Ges.m.b.H
3. Durchführungszeitraum:
 - Baubeginnsfrist: 31. Juli 2017
 - Funktionsfähigkeitsfrist: 30. Juli 2020



4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,



ordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.



- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Ko-

7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.



NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am

ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Marktgemeinde Bad Großpertholz erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes bzw. des Gemeinderates vom die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 9. Januar 2020, WWF-30110019/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Bad Großpertholz, Leitungskataster, Bauabschnitt 19.

.....
Gemeindevorstandsmitglied

.....
Bürgermeister

Gemeindesiegel

.....
Gemeinderatsmitglied

.....
Gemeinderatsmitglied



Marktgemeinde Bad Großpertholz
Bad Großpertholz 138
3972 Bad Großpertholz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910, Bad Großpertholz 138, 3972 Bad Großpertholz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B701215**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserentsorgungsanlage BA 19 LIS KG Großpertholz und Steinbach
Funktionsfähigkeitsfrist	30.07.2020

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 13.12.2019 von der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

- 1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“). Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 1.3 Die beiliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan (Beilage 2), bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien und den Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln - ARR 2014, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zur Auslegung herangezogen werden.
- 1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	150.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem	50.000,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 50.000,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 0,00 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.



3. Auszahlungsbedingungen

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt werden. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. am 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt werden. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt werden, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Überprüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
 - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
 - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr/Mindestentgelt ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. 1 Z 13 FRL spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsg Gebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m³ inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 Abs. 1 Z 13 bis 15 FRL nicht zu erbringen.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber



ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 (in der Folge „FRL“) und die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft einzuhalten,
2. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf andere Weise zu verfügen,
3. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
4. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
5. die Kommalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004 idGF, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 idGF, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idGF, zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesen unterliegt,
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
11. zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe und auf Aufforderung auch weitere Unterlagen dem Amt der Landesregierung vorzulegen, sofern dieses nicht ausdrücklich davon absieht. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn sich die zuständige Dienststelle nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen,
12. das Amt der Landesregierung über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren,
13. die Kommalkredit Public Consulting GmbH über die Beantragung sämtlicher Förderungen für Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien (zB. Tarif- und Investitionsförderungen gemäß Ökostromgesetz, KLIEN-Förderungsaktionen) zu unterrichten. Sollten bereits Förderungen aus dem UFG für diese Anlage ausbezahlt worden sein, so sind diese zurückzuzahlen,
14. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
15. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
16. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen fachkundigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
17. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 FRL,

18. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 FRL handelt,
 19. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 FRL handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,
 20. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
 21. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
 22. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
 23. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
 24. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen und bei der Evaluierung mitzuwirken. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten.
Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
 25. für die Dauer der Baudurchführung eine Hinweistafel aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine Erinnerungstafel anzubringen. Die Hinweis- bzw. Erinnerungstafel hat den Vorgaben des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu entsprechen. Die Erinnerungstafel ist in dauerhafter Ausführung an geeigneter Stelle anzubringen und hat einen entsprechenden Text lautend auf den Bundesförderungsgeber zu enthalten,
 26. dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus alle geplanten öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen (Spatenstiche, Eröffnungen, sonstige Pressetermine, etc.) im Wege der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtzeitig bekannt zu geben. Die terminliche und inhaltliche Planung der öffentlichkeits- und medienwirksamen Maßnahmen hat in Abstimmung mit dem BMLRT – Sektion Wasserwirtschaft zu erfolgen. Es sind dabei die Regeln für einheitliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen des BMLRT anzuwenden,
 27. im Falle, dass die Förderung aus EU-Mitteln gewährt wird, die Durchführung von Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften sicherzustellen und zur Kenntnis zu nehmen, dass insbesondere der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
 28. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren,
 29. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.
- Einstellung und Rückforderung der Förderung**
- Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 idGF, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH oder der EU ganz oder teilweise sofort zurückzuzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn
1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
 2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das gewählte Vergabeverfahren zulässig gewesen wäre.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 % pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und die Kommunalkredit Public Consulting GmbH berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist,
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 idGF, durchzuführen und

3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG zu übermitteln oder offenzulegen,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Veröffentlichung von Daten

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projekts einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht und zu diesem Zweck übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

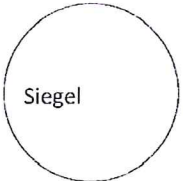
ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.12.2019, Antragsnummer **B701215**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 19 LIS KG Großpertholz und Steinbach.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	12.500,-
• Bundesmittel	Euro	50.000,-
• Restfinanzierung	Euro	87.500,-
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	150.000,-

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804t, Handelsgericht Wien



Zuschussplan

Antragsnummer: B701215
 Förderungsnehmer: Marktgemeinde Bad Großpertholz
 Name: BA 19 LIS KG Großpertholz und Steinbach
 Planversion: 1
 Druckdatum: 18.12.2019

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	150.000,00	
Förderungsbarwert:	50.000,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.01.2020	
Barwertzinsatz:	0,00	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
30.06.2020	BZ	29,00	29,00	0,00	plan
31.12.2020	BZ	34,00	34,00	0,00	plan
30.06.2021	FZ	1.126,00	1.126,00	0,00	plan
31.12.2021	FZ	1.120,00	1.120,00	0,00	plan
30.06.2022	FZ	1.114,00	1.114,00	0,00	plan
31.12.2022	FZ	1.108,00	1.108,00	0,00	plan
30.06.2023	FZ	1.102,00	1.102,00	0,00	plan
31.12.2023	FZ	1.096,00	1.096,00	0,00	plan
30.06.2024	FZ	1.091,00	1.091,00	0,00	plan
31.12.2024	FZ	1.086,00	1.086,00	0,00	plan
30.06.2025	FZ	1.081,00	1.081,00	0,00	plan
31.12.2025	FZ	1.076,00	1.076,00	0,00	plan
30.06.2026	FZ	1.071,00	1.071,00	0,00	plan
31.12.2026	FZ	1.066,00	1.066,00	0,00	plan
30.06.2027	FZ	1.061,00	1.061,00	0,00	plan
31.12.2027	FZ	1.056,00	1.056,00	0,00	plan
30.06.2028	FZ	1.051,00	1.051,00	0,00	plan
31.12.2028	FZ	1.046,00	1.046,00	0,00	plan
30.06.2029	FZ	1.041,00	1.041,00	0,00	plan
31.12.2029	FZ	1.036,00	1.036,00	0,00	plan
30.06.2030	FZ	1.031,00	1.031,00	0,00	plan
31.12.2030	FZ	1.026,00	1.026,00	0,00	plan
30.06.2031	FZ	1.021,00	1.021,00	0,00	plan
31.12.2031	FZ	1.016,00	1.016,00	0,00	plan
30.06.2032	FZ	1.011,00	1.011,00	0,00	plan
31.12.2032	FZ	1.006,00	1.006,00	0,00	plan
30.06.2033	FZ	1.001,00	1.001,00	0,00	plan
31.12.2033	FZ	996,00	996,00	0,00	plan
30.06.2034	FZ	991,00	991,00	0,00	plan
31.12.2034	FZ	986,00	986,00	0,00	plan
30.06.2035	FZ	981,00	981,00	0,00	plan
31.12.2035	FZ	976,00	976,00	0,00	plan
30.06.2036	FZ	971,00	971,00	0,00	plan
31.12.2036	FZ	966,00	966,00	0,00	plan
30.06.2037	FZ	961,00	961,00	0,00	plan
31.12.2037	FZ	956,00	956,00	0,00	plan
30.06.2038	FZ	951,00	951,00	0,00	plan
31.12.2038	FZ	946,00	946,00	0,00	plan
30.06.2039	FZ	941,00	941,00	0,00	plan
31.12.2039	FZ	936,00	936,00	0,00	plan
30.06.2040	FZ	931,00	931,00	0,00	plan
31.12.2040	FZ	926,00	926,00	0,00	plan
30.06.2041	FZ	921,00	921,00	0,00	plan
31.12.2041	FZ	916,00	916,00	0,00	plan
30.06.2042	FZ	911,00	911,00	0,00	plan
31.12.2042	FZ	906,00	906,00	0,00	plan
30.06.2043	FZ	901,00	901,00	0,00	plan
31.12.2043	FZ	896,00	896,00	0,00	plan
30.06.2044	FZ	892,00	892,00	0,00	plan
31.12.2044	FZ	888,00	888,00	0,00	plan
30.06.2045	FZ	884,00	884,00	0,00	plan
31.12.2045	FZ	867,00	867,00	0,00	plan
	Summe	50.000,00	50.000,00	0,00	

Müller

Marktgemeinde Bad Großpertholz
Herrn Amtsleiter Stefan Hellinger
Bad Großpertholz 138
3972 Bad Großpertholz

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen der **Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910, Bad Großpertholz 138, 3972 Bad Großpertholz.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B913746**, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde
Standort:	Bad Großpertholz
Einreichdatum:	01.07.2019
Fertigstellungsdatum:	30.06.2020

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 11.12.2019 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 13.12.2019 gewährt wurde.

- 1.2. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.
- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.
- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:
- ☐ Förderungsvertrag
 - ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen
 - ☐ auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
 - ☐ Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.



2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	31.931,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	3.168,00 Euro

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

- 2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 01.07.2019 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

- 2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 30.06.2020 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

- 2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

- 2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=3b34a4613714094f716c6f16ab37c89275c73e852e2d1b2ac2b62d744a07b5e7>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsförmular (Download unter:



www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- ☐ Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Bei Optimierung von Straßenbeleuchtung: Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formblatts „Leuchtaufstellung Umweltförderung Endabrechnung“ (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/UFI_Standardfall_EA_Datenblatt_Leuchtaufstellung_ENERGSPA.xls).

- 3.4. Alle erforderlichen, das zu fördernde Projekt betreffenden Bescheide und behördlichen Bewilligungen, insbesondere den Bau- und gewerberechtlichen Bescheid.

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die im Förderungsantrag prognostizierte Verminderung des Energieträgerverbrauchs (Heizöl, Gas, Strom etc.) durch die geförderte Maßnahme ist einzuhalten.
- 4.2. Zumindest für die Dauer von fünf Jahren nach Fertigstellung der beantragten Maßnahme sind Aufzeichnungen über den Betrieb der geförderten Anlage und die dadurch eingesparten Energieträger (Heizöl, Gas, Strom etc.) zum Zwecke der Darstellung des erzielten Einspareffektes zu führen. Für die Aufzeichnungen sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/aufzeichnungen_energiesparen.xls). Im Bedarfsfall sind geeignete Zähleinrichtungen vorzusehen. Die Aufzeichnungen sind der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auf Verlangen vorzuweisen.
- 4.3. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMNT hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMNT“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=3b34a4613714094f716c6f16ab37c89275c73e852e2d1b2ac2b62d744a07b5e7>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann



ANNAHMEERKLÄRUNG

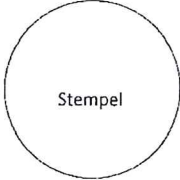
Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Bad Großpertholz**, GKZ 30910 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 13.12.2019, GZ B913746, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt **Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung - Gemeinde**.

Ort

Datum

Unterschrift des Förderungsnehmers

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

 Stempel	_____ am _____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=3b34a4613714094f716c6f16ab37c89275c73e852e2d1b2ac2b62d744a07b5e7>